

## **132. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK**

Der nachstehende 132. Satzungenachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

### **Artikel I**

#### **§ 2 Verwaltungsrat**

- In Abs. 2 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.
- In Abs. 2 Satz 2 wird die Formulierung „Mit Beginn der 12. Sozialwahlperiode gehören dem Verwaltungsrat der SECURVITA BKK“ durch die Formulierung „Dem Verwaltungsrat der SECURVITA BKK gehören“ ersetzt.

#### **§ 9a Prämienzahlungen**

- In Abs. 2 wird die Aufzählung im 2. Spiegelstrich nach der Formulierung „jährliche Zahnprophylaxe § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V“ die Formulierung „, Verhütung von Zahnkrankheiten bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung § 22a SGB V“ eingefügt.
- In Abs. 2 wird im 4. Spiegelstrich nach der Formulierung „Mutterschaft“ die folgende Formulierung „nach den Mutterschaftsrichtlinien“ eingefügt.

#### **§ 13 Abs. 8 Kostenerstattung Wahlarzneimittel**

- In Ziffer 1 Abs. 2 wird die Formulierung „§ 129 Abs. 1 Satz 4 SGB V“ durch die Formulierung „§129 Abs. 1 Satz 5 SGB V“ ersetzt.
- In Ziffer 3 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.

#### **§ 13e Wahltarif Strukturierte Behandlungsprogramme**

- § 13e wird wie folgt neu formuliert:
  - (1) Die SECURVITA BKK bietet ihren Versicherten auf der Grundlage von § 137f SGB V strukturierte Behandlungsprogramme an.
  - (2) Inhalt und Ausgestaltung der strukturierten Behandlungsprogramme ergeben sich aus dem jeweiligen Behandlungsprogramm in der für die jeweilige Erkrankung und die jeweilige Region vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zugelassenen Fassung.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am 01.02.2021 in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungenachtrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherung vom 14.01.2021)

Veröffentlicht am: 15.01.2021